

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518; ArbGG § 9 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 615/78

Urteil des BAG vom 1. Februar 1979

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 615/78

11 Sa 1623/77 Hamm

Verkündet am
1. Februar 1979

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 1. Februar 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Dahl für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. Mai 1978 - 11 Sa 1623/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Das Arbeitsgericht Hagen hat durch Schlußurteil vom 11. November 1977 - 2 Ca 1107/72 - eine auf Zahlung und Zeugnisberichtigung lautende Klage des Klägers abgewiesen. Als beklagte Partei erscheint im Rubrum dieses Urteils die "Firma R & R, Zweigniederlassung der Firma R GmbH, Frankfurt, vertreten durch den Geschäftsführer L, G straße 27, H". Die vom Kläger gegen das am 1. Dezember 1977 zugestellte Urteil beim Landesarbeitsgericht am 14. Dezember 1977 eingelegte Berufung bezeichnet das Aktenzeichen des angefochtenen Urteils fälschlich mit "1 Ca 1107/72" und als Beklagte die Firma R und R GmbH, K, G straße 27, H". Alle sonstigen Angabe, insbesondere ladungsfähige Anschriften der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten, waren richtig und vollständig angegeben. Eine Urteilsabschrift hat der Berufungsschrift nicht beigelegt. Die zugehörigen vorinstanzlichen Akten sind am 15. Dezember 1977 angefordert worden und am 21. Dezember 1977 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen mit der Begründung, der Kläger habe willentlich die Berufungsbeklagte in der geschehenen Weise falsch bezeichnet. Da ein arbeitsgerichtliches Urteil gegen die vom Kläger genannte Partei nicht ergangen sei, richte sich die Berufung des Klägers gegen ein nicht existierendes Urteil, gehe damit ins Leere und sei deshalb unzulässig.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zu Unrecht als unzulässig verworfen.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß eine Berufungsschrift außer den in § 518 Abs. 2 ZPO geforderten Angaben für das Gericht und die Berufungsbeklagte erkennbar erklä-

- 3 -

ren muß, gegen welche Partei und welches Urteil die Berufung gerichtet ist (vgl. statt aller: Urteil des Senats vom 5. August 1976 - 3 AZR 340/75 - AP Nr. 37 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen). Damit soll dem aus § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG zu entnehmenden Beschleunigungsgrundsatz im arbeitsgerichtlichen Verfahren Rechnung getragen werden; außerdem dienen diese Angaben den Belangen der Berufungsbeklagten und der Rechtssicherheit. Das Gericht und die Parteien erfahren so frühzeitig, welche Urteile in Rechtskraft erwachsen und welche nicht. Die Berufungsbeklagte kann sich auf die Fortsetzung des Rechtsstreits vorbereiten.

2. Die Berufungsschrift des Klägers vom 13. Dezember 1977 genügte trotz ihrer fehlerhaften Angaben noch diesen von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen.

Eine falsche Bezeichnung der beklagten Partei oder auch nur die Angabe eines falschen Aktenzeichens kann zwar grundsätzlich zur Unzulässigkeit der Berufung führen. Das Landesarbeitsgericht hat bei seinen Ausführungen jedoch nicht berücksichtigt, daß trotz der unrichtigen Angaben im Berufungsschreiben für alle am Verfahren Beteiligten klar erkennbar war, welches Urteil der Kläger mit seiner Berufung anfechten wollte, und daß die Berufungsschrift der Berufungsbeklagten ohne Verzögerung zugestellt werden konnte und das Verfahren auch im übrigen durch die falschen Angaben in der Berufungsschrift nicht verzögert worden ist. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Da im Berufungsschreiben die Anschriften der Beklagten und ihrer bisherigen Prozeßbevollmächtigten richtig angegeben waren, konnte die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts das Schreiben problemlos und ohne Verzögerung der Berufungsbeklagten zustellen. Der Beschleunigungsgrundsatz des § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG und die Belange der Beklagten sind damit gewahrt worden. Die Beklagte erfuhr rechtzeitig von der Einlegung des Rechtsmittels und konnte sich auf die Fortsetzung des Verfahrens einrichten.
- b) Auch das Landesarbeitsgericht konnte erkennen, daß der Kläger das Urteil des Arbeitsgerichts Hagen anfechten wollte.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das angegebene Aktenzeichen war erst im Verlauf des Rechtsstreits durch eine Änderung der Geschäftsverteilung falsch geworden. Deshalb wußte die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Hagen trotz der falschen Angaben auf die Anfrage des Landesarbeitsgerichts sofort, welches angefochtene Urteil gemeint war. Sie konnte dem Berufungsgericht die erstinstanzlichen Akten mit dem angefochtenen Urteil daher ohne Verzögerung zuschicken.

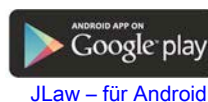
Auch die beanstandete Parteibezeichnung hat sich auf die Beziehung der vorinstanzlichen Akten und den weiteren Prozeßverlauf nicht verzögerlich ausgewirkt. Die vorinstanzlichen drei Bände umfassenden Akten gaben auf ihren Aktendeckeln als Beklagte an "R und R ". Unter dieser Kurzbezeichnung und nicht mit der Bezeichnung, wie sie im Urteil des Arbeitsgerichts enthalten war, hat das Arbeitsgericht sie auch mit Formularschreiben vom 19. Dezember 1977 (Bl. 334 in Bd. 3 der Vorakten) übersandt. Ein Blick in das arbeitsgerichtliche Urteil und dahinter abgelegtes umfangreiches Schriftwerk (Bl. 325 - Bl. 330 in Band 2 der Vorakten) ergab zudem, daß vor dem Arbeitsgericht und schon früher vor dem Bundesarbeitsgericht in dem Verfahren 1 AZR 314/75 (Bl. 262 in Bd. 2 der Vorakten) der Kläger immer wieder geltend gemacht hatte, die richtige Beklagte sei so zu bezeichnen, wie er das in der Berufungsschrift getan hatte. Dies alles erklärt, daß die falsche Parteibezeichnung in der Berufungsschrift bei allen Beteiligten keinen Irrtum darüber aufkommen ließ, daß damit eine ganz bestimmte und schon ältere und etwas kompliziert gewordene Sache gemeint war, in der weiter gestritten werden sollte.

c) Wenn somit nach allem klar zu erkennen war, gegen welches Urteil die Berufung sich richtete, kann die Berufung nicht deshalb als unzulässig verworfen werden, weil die Bezeichnung der beklagten Partei falsch ist. Selbst wenn der Kläger, wie das Berufungsgericht ausführt, bewußt eine falsche Bezeichnung der Beklagten gewählt haben sollte, um seine abweichende Rechtsansicht zur Frage der richtigen Beklagten aufzuzeigen, wandte er sich mit seiner Berufung doch für das Gericht erkennbar gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hagen und nicht gegen ein nicht existentes Urteil.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Pape Dahl -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS